

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für die Bank, Seite 1/6.

Bitte eröffnen Sie für mich ein ComfortCredit-Konto. Bei diesem Darlehensvertrag handelt es sich um einen unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Kreditrahmens mit einer wiederholten vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahme-/Verfügungsmöglichkeit und einer vereinbarten (Mindest-) Rückzahlungsrate.

Bitte freilassen

Persönliche Angaben des Antragstellers

Anrede Frau Herr Titel _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ abweichender Geburtsname _____

Telefon Festnetz _____ Telefon mobil _____

E-Mail privat _____

Persönlicher Verfügungsrahmen (= Nettodarlehensbetrag)

Ich beantrage die Eröffnung eines gebührenfreien ComfortCredit-Kontos. Auf diesem wird ein Verfügungsrahmen eingeräumt, über den ich jederzeit ganz oder teilweise verfügen kann.

Ich wünsche einen Verfügungsrahmen in Höhe von _____ Euro
Nur für den in Anspruch genommenen Betrag wird ein Sollzinssatz (veränderlich) berechnet von zzt. 6,46 % pro Jahr.
Zinssatz

Ich möchte meinen bestehenden ComfortCredit erhöhen:
Effektiver Jahreszins 6,65 %.
Zinssatz

ComfortCredit-Nummer _____

neuer Gesamtverfügungsrahmen _____ Euro

Für die Änderung des oben genannten Sollzinssatzes gilt Ziffer 6 der Darlehensbedingungen.

Bei Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens wird der jeweilige Saldo in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 1% des eingeräumten Verfügungsrahmens (**bei Euro entspricht dies Euro monatlich**) jeweils am 5. eines jeden Monats ausgeglichen. Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt, vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 PAngV) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

Wir verwenden bei der Berechnung des Scorewertes auch Anschriftendaten.

Grund für die Kreditaufnahme Ablösung anderer Kredite Ausgleich Giro Renovierung/Umzug Urlaub/Reise

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Auszahlung (optional)

Bitte überweisen Sie einmalig nach Kontoeröffnung folgenden Betrag auf mein umseitig angegebenes Girokonto (sofern nach Kontoeröffnung bereits Verfügungen getätigt wurden, wird maximal der dann noch mögliche Differenzbetrag ausgezahlt):

gesamter Betrag

abweichender Betrag _____ Euro

Sicherheiten

Sofern der Bank aufgrund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an meinen Wertpapieren, Sachen oder den Ansprüchen, die mir gegen die Bank aus der geschäftsmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, erwirbt, dient dieses Pfandrecht auch als Sicherheit für alle Ansprüche aus diesem Kreditvertrag.

Die Bank wird von den Sicherheiten nach billigem Ermessen und unter Beachtung der berechtigten Interessen des Sicherungsgebers Gebrauch machen.

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

Sofern auf Wunsch des Darlehensnehmers eine Restschuldversicherung KreditPlus abgeschlossen wird, ist die Bank unwiderruflich bezugsberechtigt. Im Leistungsfall wird die Bank die Versicherungsleistung mit der Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers verrechnen und überschüssige Beträge an den Darlehensnehmer bzw. dessen Erben auskehren.

Restschuldversicherung KreditPlus

Vom Antragsteller nicht gewünscht.

Bitte unbedingt beifügen: Kopien Ihrer Einkommensnachweise der letzten drei Monate – Bitte auf Seite 6 unterschreiben.

VS
VK
01 40 265 00 24/21

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für die Bank, Seite 2/6.

Darlehensbedingungen

1. Dispositionsrahmen/Erneute Bonitätsprüfung/Anpassung Dispositionsrahmen

- (1) Dem Kunden wird auf dem ComfortCredit Konto ein Verfügungsrahmen eingeräumt. Die jeweilige Höhe wird ihm durch die Bank schriftlich mitgeteilt. Der Verfügungsrahmen kann vom Kunden jederzeit im Ganzen oder in Teilen durch Online-Transaktionen in Anspruch genommen werden. Bedingung für die Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens ist, dass sich die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zwischen dem Abschluss des Darlehensvertrages und dem Inanspruchnahmzeitpunkt nicht verschlechtert hat. Einschränkungen des Verfügungsrahmens, welche die Bank nur aus wichtigem Grund vornimmt (vgl. Ziffer 9), werden dem Kunden mitgeteilt.
- (2) Die Bank hat das Recht, die Bonität des Kunden alle drei bis fünf Jahre oder bei Anzeichen für verschlechterte Bonität des Kunden (z. B. wegen der Abgabe einer Vermögensauskunft) neu zu prüfen und insoweit die notwendigen Unterlagen – wie u. a. Einkommensnachweis, Selbstauskunft – anzufordern und danach den Verfügungsrahmen – erforderlichenfalls mit Zustimmung des Kunden – durch Anhebung oder Senkung entsprechend neu festzusetzen.

2. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Betrag des Kreditrahmens und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und die sonstigen Kosten, die bei regulärem Vertragsablauf im Zusammenhang mit dem Kredit zu tragen sind. Die genaue Höhe des Gesamtbetrags kann derzeit nicht konkret angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreditrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

3. Kontoführung

Die der Bank gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Kunden an die Bank gewährleisteten Zahlungen werden auf dem Konto verrechnet. Alle Zahlungseingänge werden sofort gutgeschrieben und alle Aufträge sofort belastet. Für ausreichende Deckung ist Sorge zu tragen.

Die Bank erstellt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich einen Kontoauszug. Der Kunde hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank in Textform zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf diese Folge hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank die Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Das Konto wird online geführt. Die Verfügung des ComfortCredits durch Auszahlungsaufträge ist bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro pro Tag möglich. Die Bank wird die Kontoauszüge online – d. h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – zur Verfügung stellen.

4. Abrechnung

Die Bank unterrichtet den Kunden jeweils am 5. eines jeden Monats auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit dem ComfortCredit stehenden Umsätze. Der sich aufgrund der Abrechnung ergebende Betrag ist fällig mit Erteilung der Abrechnung. Die monatliche Belastung erfolgt in Höhe der vom Kunden mitgeteilten Teilbeträge. Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit seine Abrechnungsmodalitäten zu ändern. Falls der Kontoinhaber für die Zahlungen ein bei einer anderen Bank geführtes Konto angegeben hat, erfolgen die Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftzug von dem angegebenen Konto. Hat der Kontoinhaber für die Zahlungen ein bei der Bank (Volkswagen Bank/Audi Bank) geführtes Konto angegeben, erfolgen die Zahlungen nicht mittels SEPA-Lastschriftzug, sondern durch Übertragung von dem angegebenen Konto.

5. Mitwirkungspflichten

Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung, des Arbeitgebers oder sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

6. Zinsen und Entgelte

Wenn ein Darlehensnehmer eine im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(1) Ist kein Sonderzinszeitraum mit dem Kunden vereinbart, ist das Darlehen ab Inanspruchnahme für den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag variabel zu verzinsen. Ist ein Sonderzinszeitraum vereinbart ist das Darlehen mit Ablauf dieses Zeitraums respektive mit Ende des Sonderzinses variabel zu verzinsen. Die Sollzinsen werden taggenau ab dem Tag der ersten Inanspruchnahme auf den jeweils in Anspruch genommenen Nettodarlehensbetrag berechnet. Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen berechnet. (2)

a) Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen in Abhängigkeit von Änderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe. Das Ergebnis aus bei Vertragsabschluss vereinbartem Sollzinssatz zuzüglich einer nicht ausgenutzten Zinserhöhung von 0,00 Prozentpunkten und abzüglich des bei Vertragsschluss anwendbaren Vergleichszinssatzes (EZB-Zinssatz vom 10. März 2016: 0,00%) ist das zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbarte Äquivalenzverhältnis.

b) Die Bank prüft jeweils am ersten Bankgeschäftstag* eines Kalenderquartals (nachstehend „Prüfungstag“ genannt) den zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz. Diesen EZB-Zinssatz vergleicht die Bank mit dem folgenden Vergleichszinssatz:
– sofern nach Vertragsschluss gegenüber dem Kontoinhaber noch keine Zinsanpassung erfolgte, vergleicht die Bank mit dem EZB-Zinssatz vom 10. März 2016: 0,00%;
– sofern nach Vertragsschluss gegenüber dem Kontoinhaber bereits Zinsanpassung/en erfolgt/n, vergleicht die Bank mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüfungstag der letzten tatsächlich durchgeführten Zinsanpassung zuletzt veröffentlicht war.

c) Ist der am Prüfungstag zuletzt veröffentlichte EZB-Zinssatz gegenüber dem Vergleichszinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte höher, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuhoben. Nutzt die Bank ein ihr zustehendes Recht zur Zinserhöhung nicht oder nicht voll aus, kann sie die nicht ausgenutzte Zinserhöhung bei den nachfolgenden Prüfungen nachholen, bis das vereinbarte Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist. Ist der am Prüfungstag zuletzt veröffentlichte EZB-Zinssatz gegenüber dem Vergleichszinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte niedriger, wird die Bank den Sollzinssatz mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken. Hatte die Bank zuvor ein ihr zustehendes Recht zur Zinserhöhung nicht oder nicht voll ausgenutzt, muss sie den Sollzinssatz nur soweit senken, bis das vereinbarte Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist.

Anhebungen und Senkungen des Sollzinssatzes wird die Bank mit Wirkung zum ersten Bankgeschäftstag* des übernächsten Monats nach demjenigen Prüfungstag vornehmen, der zur Anhebung oder Senkung führt.

- d) Die Bank wird den Kontoinhaber nach jeder Prüfung über den am Prüfungstag zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz und das Ergebnis der Prüfung, eine etwaige nicht ausgenutzte Zinserhöhung sowie im Falle einer Zinsanpassung über diese Zinsanpassung (angepasster Sollzinssatz und – sofern es solche gibt – angepasste Höhe der Teilzahlungen sowie Zahl und Fälligkeit der Teilzahlungen, sofern sich diese ändern) und deren Wirksamkeitszeitpunkt auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten. Die Unterrichtung darf auch über den für Kontoinformationen vereinbarten Weg erfolgen. Zusätzlich kann der Kontoinhaber die Ergebnisse der Prüfungen sowie den jeweils am Prüfungstag zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz und das Datum des Prüfungstages der letzten tatsächlich durchgeführten Zinsanpassung sowie den in diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz ebenso wie etwaige nicht ausgenutzte Zinserhöhungen in den Geschäftsräumen und auf der Homepage der Bank unter www.volkswagenbank.de einsehen.

7. Effektivzinsberechnung

Für die Berechnung des effektiven Zinssatzes wurde nach § 6 PangV davon ausgegangen, dass beide Vertragsparteien vertragskonform handeln. Ferner wurden für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die gesetzlichen Annahmen zugrunde gelegt, dass Sie das Verbraucherdarlehen sofort in voller Höhe in Anspruch nehmen, der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind. Ferner wurden die gesetzlichen Annahmen zugrunde gelegt, dass der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.

8. Zahlungsverzug/Wichtiger Hinweis

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Bei Zahlungsverzug wird Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der der Bank entstandene Verzugschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) berechnet. Nach einer Vertragskündigung wird nach Eintritt des Verzuges der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet. Der gesetzliche Verzugszinssatz – als Mindestbetrag – beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

9. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Im Falle der Kündigung vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

a) Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers:

Der Darlehensnehmer kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten (§ 500 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit außerordentlich fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat (§ 505 Abs. 1 Satz 3 BGB). Dies gilt nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat (§ 505 Abs. 3 BGB). Fehlen im Darlehensvertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit fristlos zur Kündigung berechtigt (§ 494 Abs. 6 Satz 1 BGB).

b) Kündigungsmöglichkeiten für beide Vertragsparteien:

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei (Darlehensnehmer oder Bank) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Eine Vertragspartei kann den Darlehensvertrag fristlos kündigen (§ 313 Abs. 3 BGB), wenn bei Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 oder 2 BGB eine Anpassung des Darlehensvertrags der jeweiligen Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

c) Kündigungsmöglichkeit der Bank:

Die Bank kann mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich kündigen.

Die Bank kann den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird (§ 490 Abs. 1 BGB). Die Bank kann den Darlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsabschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; dies gilt nicht, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissenschaftlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.

Wegen **Zahlungsverzug des Darlehensnehmers** kann die Bank den Darlehensvertrag nur dann kündigen, wenn

– der Darlehensnehmer

- mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist,
- bei einer Vertragslaufzeit bis zu 3 Jahren mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und

– die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt (§ 498 Abs. 1 BGB).

Die Bank wird dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

d) Form der Kündigung:

Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf keiner Form und wird mit Zugang bei der Bank – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

Die Kündigung durch die Bank muss auf einem dauerhaften Datenträger (vgl. § 126b BGB) erfolgen und wird mit Zugang beim Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für die Bank, Seite 3/6.

10. Gerichtsstand

Ist der Darlehensnehmer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

12. Zuständige Aufsichtsbehörden

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u. a. für die Zulassung der Bank zuständig.

13. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann

der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030)-1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

14. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die Weitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

¹ Bankgeschäftstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember sowie alle Feiertage des Landes Niedersachsen

Stand: 12. Mai 2021

Bedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen)

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Einzüge per Online-Banking sind pro Transaktion bis zu 1.000.000,- Euro möglich. Darüber hinausgehende Einzahlungen können telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Verfügungen per Online-Banking sind in Höhe von 25.000,- Euro pro Tag möglich. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungslimits können kontoindividuell geändert werden.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen). Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der ersten Anmeldung sein Einmalpasswort sofort zu ändern und sich ein neues, persönliches Kennwort zu vergeben. Das Kennwort sollte in regelmäßigen Abständen geändert werden. Das alte Kennwort verliert bei Änderung seine Gültigkeit.

(3) Authentifizierungselemente sind

– Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),

– Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, oder

– Seinelemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinelements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmernummer (z. B. Kontonummer, Anmeldeanlage) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kunden und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

– Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).

– Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.

– Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.

– Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).

– Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Wählt der Kunde die ausschließliche Online-Kontoführung, so wird die Bank die Kontoauszüge online – d. h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – zur Verfügung stellen. Online-Kontoauszüge stehen jeweils 24 Monate ab Kontoauszugstellung zur Ansicht, zum Speichern und zum Ausdrucken zur Verfügung. Danach können Sie die jeweiligen Kontoauszüge postalisch gegen ein Entgelt (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) erhalten. Greift der Teilnehmer auf das Online-Postfach, in welchem die Kontoauszüge bereitgestellt sind, länger als 90 Tage nicht zu, ist die Bank berechtigt, die Kontoauszüge in Papierform zu erstellen und dem Teilnehmer auf dem Postweg gegen Auslagersatz zuzusenden.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und

– nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

– sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,

– ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

– ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,

– ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),

– dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und

– muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für die Bank, Seite 4/6.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
(4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die folgenden Kontaktdaten mitteilen:
– Betrugsverdacht Hotline: 0531 212-859 527
– betrug@volkswagenbank.de

Weiterhin kann der Teilnehmer im Online-Dialog eine selbstständige Sperre vornehmen.
(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,
– den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
– seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
– sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung

eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder

– Nummer 8.1 Absatz 1 dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

– Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

– Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige
Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Volkswagen Bank Sonderbedingungen zum elektronischen Postfach (Online-Postfach)

1. Auftrag zur Einrichtung des elektronischen Postfachs/Leistungsumfang

Die Bank richtet dem am Online-Banking teilnehmenden Kunden ein elektronisches Postfach ein. Das Postfach dient als elektronischer Briefkasten. Es werden persönliche Dokumente für den Kunden (Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, AGB-Änderungen usw.) in diesem Postfach in elektronischer Form bereitgestellt. Der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

2. Verzicht auf papierhafte Zustellung

Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente.

Die Bank ist weiterhin berechtigt, dem Kunden die Dokumente postalisch oder auf andere Weise zuzusenden, wenn es aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Ausfall des Postfachs) oder wegen gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Auf Verlangen des Kunden sendet die Bank die eingestellten Dokumente zusätzlich papierhaft zu. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

3. Zugang

Die Dokumente der Bank gehen dem Kunden spätestens nach deren Abruf aus dem elektronischen Postfach zu.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das elektronische Postfach regelmäßig unter Zuhilfenahme eines Webbrowsers auf neu hinterlegte Dokumente zu überprüfen. Hierfür loggt er sich über den Webbrowser auf die Website www.vwfs.de oder www.audibank.de ein. Er verpflichtet sich, die Kontrolle nicht über die mobile Applikation durchzuführen. Er kontrolliert die eingestellten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Er verpflichtet sich ferner, etwaige Einwendungen bis spätestens 6 Wochen nach dem Zugang geltend zu machen. Aus Beweisgründen teilt er dies in Textform mit.

5. Unveränderbarkeit der Daten

Sofern die eingestellten Dokumente innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden, verpflichtet sich die Bank keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen und damit die Unveränderbarkeit der Daten sicherzustellen.

6. Speicherung der Dokumente

Die Bank stellt die Kontoauszüge in dem Postfach für einen Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung. Alle übrigen eingestellten Dokumente werden für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur Verfügung gestellt. Innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist die Bank jederzeit in der Lage, dem Kunden papierhafte Ausfertigungen dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für die Bank, Seite 5/6.

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Telefaxnummer: 0531 212-2836, E-Mail-Adresse: vwbank@vwfs.com

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4. und 5.: Die Angabe des effektiven Jahreszins und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
18. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für die Bank, Seite 6/6.

Bankverbindung

Eine Änderung meiner Bankverbindung werde ich der Bank umgehend möglichst schriftlich mitteilen.
Sofern ein abweichender Zahler angegeben wird, bitte gesondertes SEPA-Mandat erteilen. Bitte füllen Sie a) oder b) aus.

a) Girokonto bei einer fremden Bank

Das folgende SEPA-Mandat gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Antragsteller.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Volkswagen Bank GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Volkswagen Bank GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kreditinstituts

IBAN (Die IBAN finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug.)

Die Gläubiger-ID der Volkswagen Bank GmbH lautet DE85BNK0000072741. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

b) Girokonto bei der Volkswagen/Audi Bank

Vereinbarung für interne Überträge: Für den Fall, dass ein bei der Volkswagen Bank GmbH geführtes Konto angegeben wird, sollen die von mir im Zusammenhang mit dem ComfortCredit-Konto zu entrichtenden Beträge nicht mittels SEPA-Lastschrift, sondern durch Übertragung von dem angegebenen Konto auf das ComfortCredit-Konto gebucht werden.

IBAN (Die IBAN finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug.)

Der Darlehensnehmer bestätigt hiermit den Empfang

- des vorvertraglich ausgehändigten Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“
- des vorvertraglich ausgehändigten Produktläuterungsblattes
- einer Abschrift dieses Vertrages einschließlich der Widerrufsinformation (siehe Seite 5 des Vertrages)
- der Anlage „Datenschutzinformationen“.

Datum/Ort

X

Unterschrift Antragsteller

Der Antragsteller beantragt hiermit ein ComfortCredit-Konto zu den aufgeführten Bedingungen.

- Ich handele im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).
- Die Unterschrift gilt auch für das SEPA-Lastschriftmandat bzw. die Vereinbarung für interne Überträge.

Datum/Ort

X

Unterschrift Antragsteller

Datenschutzeinwilligungen

1. Postalische Werbung

Hiermit willige ich ein, dass meine bei dem Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹, meinen Handelspartner und den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns² für allgemeine und auf mich zugeschnittene Werbung per Post verwendet werden.

2. Werbung per Telefon und elektronischer Post

Hiermit willige ich ein, dass meine bei dem Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten von den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ für allgemeine und auf mich zugeschnittene Werbung für Bank-, Leasing- und Versicherungsleistungen sowie für Mobilitätsleistungen (z. B. Vermietung, verkehrs- und energiebezogene Dienste) verwendet werden und ich diesbezüglich

per Telefon per elektronischer Post (z. B. E-Mail und SMS) kontaktiert werde.

3. Kommunikation per E-Mail

Hiermit willige ich ein, dass mir der Verantwortliche sämtliche Daten und Dokumente aus der gesamten Geschäftsbeziehung per unverschlüsselter E-Mail an meine E-Mail-Adresse versenden darf. Mir ist bekannt, dass die mir zugesandte E-Mail personenbezogene Daten enthalten kann und dass mit dem Versand solcher unverschlüsselter E-Mails Risiken, z. B. die Möglichkeit der unbefugten Kenntnisnahme, Erstellung von Kopien, Veränderung oder Löschung, verbunden sind.

Widerrufsrecht

Die hier abgedruckten datenschutzrechtlichen Einwilligungen werden durch Ihre Unterschrift erteilt. Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilten Einwilligungen jederzeit gegenüber den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie den Datenschutzinformationen entnehmen.

Alle oben aufgeführten Einwilligungen sind freiwillig und deren Nichterteilung hat keinerlei Einfluss auf den Vertrag. Einwilligungen, die Sie nicht erteilen wollen, können Sie vor Unterzeichnung streichen.

Datum/Ort

Unterschrift Antragsteller

¹ Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG, carmobility GmbH, MAN Financial Services GmbH, Mobility Trader GmbH, Euromobil Autovermietung GmbH, sunhill technologies GmbH, LogPay Transport Services GmbH

² Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe, Volkswagen AG, AUDI AG, Skoda Auto Deutschland GmbH, SEAT Deutschland GmbH

Selbstauskunft

Ausfertigung für die Bank.

1. Persönliche Angaben des Antragstellers

Anrede Frau Herr Titel _____ **Ich bin bereits Kunde/Kundin bei der Volkswagen/Audi Bank** _____
Kontonummer _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

wohnt seit _____ (MM/JJJJ) Nationalität deutsch oder andere _____

Voranschrift der letzten 3 Jahre _____

Geburtsdatum _____ abweichender Geburtsname _____

Geburtsort _____ Steuer-Id-Nr.¹ _____

Telefon Festnetz _____ Telefon mobil _____

E-Mail privat _____

Familienstand ledig verheiratet/verpartnert verwitwet geschieden getrennt lebend Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt _____

Zusammenlebend ja nein

¹Die Steuer-Id-Nr. ist bei Kreditkonten nicht anzugeben, wenn der Kredit ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter dient und der Kreditrahmen einen Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt.

2. Berufliche Angaben des Antragstellers

In welcher Berufsgruppe sind Sie tätig? Berufsgruppenschlüssel² _____ **Für Mitarbeiter des Volkswagen Konzerns** Stamm-Nr. _____

Arbeitgeber/Firma/Ort _____

beschäftigt seit _____ (MM/JJJJ) befristetes Arbeitsverhältnis bis _____ (TT/MM/JJ)

Sind Sie mehrheitlich an einem oder mehreren Unternehmen beteiligt? ja nein Name und Sitz der Firma/Firmen _____

Sind Sie persönlich haftender Gesellschafter eines oder mehrerer Unternehmen? ja nein Name und Sitz der Firma/Firmen _____

Nur bei Selbstständigen In welcher Branche sind Sie tätig? Branchenschlüssel² _____ In die Handwerksrolle eingetragen? ja nein

²Siehe nachfolgende Informationen zur Berufsgruppe und Branche.

3. Monatliches Einkommen des Antragstellers

Monatliches Nettoeinkommen _____ Euro monatlich

Sonstige Einkünfte, z. B. Mieteinnahmen, Unterhalt (Nachweis der letzten drei Monate beifügen) _____ Euro monatlich

4. Monatliche Verpflichtungen des Antragstellers

Haus-/Wohnungseigentum vorhanden ja nein

(anteilige) Finanzierungsrate Haus-/Wohnungseigentum inkl. Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) _____ Euro monatlich

(anteilige) Miete inkl. Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) _____ Euro monatlich

Sonstige Kredite (alle bei uns und bei anderen Kreditinstituten bestehende Kredite, mit Ausnahme etwaiger durch den neu beantragten Kredit abzulösende Kredite) _____ Euro monatlich

Unterhaltungspflicht _____ Euro monatlich

Private Krankenversicherung _____ Euro monatlich

5. Unterschrift des Antragstellers

Ich versichere vorstehende Angaben zur Beurteilung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen **vollständig und richtig** gemacht zu haben, insbesondere in den letzten drei Jahren keine Zahlungsschwierigkeiten gehabt zu haben. Mir ist bekannt, dass die angegebenen Daten für die Gewährung des Darlehens maßgebend sind.

Datum/Ort _____

X

Unterschrift des Antragstellers

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für den Antragsteller, Seite 1/6.

Bitte eröffnen Sie für mich ein ComfortCredit-Konto. Bei diesem Darlehensvertrag handelt es sich um einen unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in Form eines Kreditrahmens mit einer wiederholten vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahme-/Verfügungsmöglichkeit und einer vereinbarten (Mindest-) Rückzahlungsrate.

Bitte freilassen

Persönliche Angaben des Antragstellers

Anrede Frau Herr Titel _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ abweichender Geburtsname _____

Telefon Festnetz _____ Telefon mobil _____

E-Mail privat _____

Persönlicher Verfügungsrahmen (= Nettodarlehensbetrag)

Ich beantrage die Eröffnung eines gebührenfreien ComfortCredit-Kontos. Auf diesem wird ein Verfügungsrahmen eingeräumt, über den ich jederzeit ganz oder teilweise verfügen kann.

Ich wünsche einen Verfügungsrahmen in Höhe von _____ Euro
Nur für den in Anspruch genommenen Betrag wird ein Sollzinssatz (veränderlich) berechnet von zzt. 6,46 % pro Jahr.
Zinssatz

Ich möchte meinen bestehenden ComfortCredit erhöhen:
Effektiver Jahreszins 6,65 %.
Zinssatz

ComfortCredit-Nummer _____

neuer Gesamtverfügungsrahmen _____ Euro

Für die Änderung des oben genannten Sollzinssatzes gilt Ziffer 6 der Darlehensbedingungen. Bei Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens wird der jeweilige Saldo in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 1% des eingeräumten Verfügungsrahmens (bei Euro entspricht dies Euro monatlich) jeweils am 5. eines jeden Monats ausgeglichen. Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt, vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 PAngV) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

Wir verwenden bei der Berechnung des Scorewertes auch Anschriftendaten.

Grund für die Kreditaufnahme Ablösung anderer Kredite Ausgleich Giro Renovierung/Umzug Urlaub/Reise

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Auszahlung (optional)

Bitte überweisen Sie einmalig nach Kontoeröffnung folgenden Betrag auf mein einseitig angegebenes Girokonto (sofern nach Kontoeröffnung bereits Verfügungen getätigt wurden, wird maximal der dann noch mögliche Differenzbetrag ausgezahlt):

gesamter Betrag

abweichender Betrag _____ Euro

Online-Kontoführung (Freischaltung zum Online-Banking – gilt für alle Konten)

Bitte richten Sie mir die Online-Kontoführung ein und schalten Sie auch meine sämtlichen anderen bei Ihnen geführten Konten, soweit sie online verfügbar sind, für das Online-Banking frei. Es gelten die Online-Banking-Bedingungen.

Sicherheiten

Sofern der Bank aufgrund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an meinen Wertpapieren, Sachen oder den Ansprüchen, die mir gegen die Bank aus der geschäftsmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, erwirbt, dient dieses Pfandrecht auch als Sicherheit für alle Ansprüche aus diesem Kreditvertrag.

Die Bank wird von den Sicherheiten nach billigem Ermessen und unter Beachtung der berechtigten Interessen des Sicherungsgebers Gebrauch machen.

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

Sofern auf Wunsch des Darlehensnehmers eine Restschuldversicherung KreditPlus abgeschlossen wird, ist die Bank unwiderruflich bezugsberechtigt. Im Leistungsfall wird die Bank die Versicherungsleistung mit der Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers verrechnen und überschüssige Beträge an den Darlehensnehmer bzw. dessen Erben auskehren.

Restschuldversicherung KreditPlus

Vom Antragsteller nicht gewünscht.

Für Ihre Unterlagen

VV VS VK 01 40 265 00 24/21

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für den Antragsteller, Seite 2/6.

Darlehensbedingungen

1. Dispositionsrahmen/Erneute Bonitätsprüfung/Anpassung Dispositionsrahmen

- (1) Dem Kunden wird auf dem ComfortCredit Konto ein Verfügungsrahmen eingeräumt. Die jeweilige Höhe wird ihm durch die Bank schriftlich mitgeteilt. Der Verfügungsrahmen kann vom Kunden jederzeit im Ganzen oder in Teilen durch Online-Transaktionen in Anspruch genommen werden. Bedingung für die Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens ist, dass sich die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zwischen dem Abschluss des Darlehensvertrages und dem Inanspruchnahmezeitpunkt nicht verschlechtert hat. Einschränkungen des Verfügungsrahmens, welche die Bank nur aus wichtigem Grund vornimmt (vgl. Ziffer 9), werden dem Kunden mitgeteilt.
- (2) Die Bank hat das Recht, die Bonität des Kunden alle drei bis fünf Jahre oder bei Anzeichen für verschlechterte Bonität des Kunden (z. B. wegen der Abgabe einer Vermögensaukunft) neu zu prüfen und insoweit die notwendigen Unterlagen – wie u. a. Einkommensnachweis, Selbstauskunft – anzufordern und danach den Verfügungsrahmen – erforderlichenfalls mit Zustimmung des Kunden – durch Anhebung oder Senkung entsprechend neu festzusetzen.

2. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Betrag des Kreditrahmens und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und die sonstigen Kosten, die bei regulärem Vertragsablauf im Zusammenhang mit dem Kredit zu tragen sind. Die genaue Höhe des Gesamtbetrags kann derzeit nicht konkret angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreditrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

3. Kontoführung

Die der Bank gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Kunden an die Bank gewährtesten Zahlungen werden auf dem Konto verrechnet. Alle Zahlungseingänge werden sofort gutgeschrieben und alle Aufträge sofort belastet. Für ausreichende Deckung ist Sorge zu tragen. Die Bank erstellt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich einen Kontoauszug. Der Kunde hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank in Textform zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf diese Folge hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank die Richtigkeit aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen. Das Konto wird online geführt. Die Verfügung des ComfortCredits durch Auszahlungsaufträge ist bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro pro Tag möglich. Die Bank wird die Kontoauszüge online – d. h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – zur Verfügung stellen.

4. Abrechnung

Die Bank unterrichtet den Kunden jeweils am 5. eines jeden Monats auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit dem ComfortCredit stehenden Umsätze. Der sich aufgrund der Abrechnung ergebende Betrag ist fällig mit Erteilung der Abrechnung. Die monatliche Belastung erfolgt in Höhe der vom Kunden mitgeteilten Teilbeträge. Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit seine Abrechnungsmodalitäten zu ändern. Falls der Kontoinhaber für die Zahlungen ein bei einer anderen Bank geführtes Konto angegeben hat, erfolgen die Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftzug von dem angegebenen Konto. Hat der Kontoinhaber für die Zahlungen ein bei der Bank (Volkswagen Bank/Audi Bank) geführtes Konto angegeben, erfolgen die Zahlungen nicht mittels SEPA-Lastschriftzug, sondern durch Übertragung von dem angegebenen Konto.

5. Mitwirkungspflichten

Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung, des Arbeitgebers oder sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

6. Zinsen und Entgelte

Wenn ein Darlehensnehmer eine im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisausgang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

- (1) Ist kein Sonderzinszeitraum mit dem Kunden vereinbart, ist das Darlehen ab Inanspruchnahme für den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag variabel zu verzinsen. Ist ein Sonderzinszeitraum vereinbart ist das Darlehen mit Ablauf dieses Zeitraums respektive mit Ende des Sonderzinses variabel zu verzinsen. Die Sollzinsen werden taggenau ab dem Tag der ersten Inanspruchnahme auf den jeweils in Anspruch genommenen Nettodarlehensbetrag berechnet. Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen berechnet.
- (2)

- a) Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen in Abhängigkeit von Änderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe. Das Ergebnis aus bei Vertragsschluss vereinbartem Sollzinssatz zusätzlich einer nicht ausgenutzten Zinserhöhung von 0,00 Prozentpunkten und abzüglich des bei Vertragsschluss anwendbaren Vergleichszinssatzes (EZB-Zinssatz vom 10. März 2016: 0,00 %) ist das zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbarte Äquivalenzverhältnis.
- b) Die Bank prüft jeweils am ersten Bankgeschäftstag¹ eines Kalenderquartals (nachstehend „Prüfungstag“ genannt) den zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz. Diesen EZB-Zinssatz vergleicht die Bank mit dem folgenden Vergleichszinssatz:
- sofern nach Vertragsschluss gegenüber dem Kontoinhaber noch keine Zinsanpassung erfolgte, vergleicht die Bank mit dem EZB-Zinssatz vom 10. März 2016: 0,00 %;
 - sofern nach Vertragsschluss gegenüber dem Kontoinhaber bereits Zinsanpassung/en erfolgte/n, vergleicht die Bank mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüfungstag der letzten tatsächlich durchgeführten Zinsanpassung zuletzt veröffentlicht war.
- c) Ist der am Prüfungstag zuletzt veröffentlichte EZB-Zinssatz gegenüber dem Vergleichszinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte höher, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Nutzt die Bank ein ihr zustehendes Recht zur Zinserhöhung nicht oder nicht voll aus, kann sie die nicht ausgenutzte Zinserhöhung bei den nachfolgenden Prüfungen nachholen, bis das vereinbarte Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist. Ist der am Prüfungstag zuletzt veröffentlichte EZB-Zinssatz gegenüber dem Vergleichszinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte niedriger, wird die Bank den Sollzinssatz mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken. Hatte die Bank zuvor ein ihr zustehendes Recht zur Zinserhöhung nicht oder nicht voll ausgenutzt, muss sie den Sollzinssatz nur soweit senken, bis das vereinbarte Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist.

Anhebungen und Senkungen des Sollzinssatzes wird die Bank mit Wirkung zum ersten Bankgeschäftstag¹ des übernächsten Monats nach demjenigen Prüfungstag vornehmen, der zur Anhebung oder Senkung führt.

- d) Die Bank wird den Kontoinhaber nach jeder Prüfung über den am Prüfungstag zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz und das Ergebnis der Prüfung, eine etwaige nicht ausgenutzte Zinserhöhung sowie im Falle einer Zinsanpassung über diese Zinsanpassung (angepasster Sollzinssatz und – sofern eine solche gibt – angepasste Höhe der Teilzahlungen sowie Zahl und Fälligkeit der Teilzahlungen, sofern sich diese ändern) und deren Wirksamkeitszeitpunkt auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten. Die Unterrichtung darf auch über den für Kontoinformationen vereinbarten Weg erfolgen. Zusätzlich kann der Kontoinhaber die Ergebnisse der Prüfungen sowie den jeweils am Prüfungstag zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz und das Datum des Prüfungstages der letzten tatsächlich durchgeführten Zinsanpassung sowie den in diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz ebenso wie etwaige nicht ausgenutzte Zinserhöhungen in den Geschäftsräumen und auf der Homepage der Bank unter www.volkswagenbank.de einsehen.

7. Effektivzinsberechnung

Für die Berechnung des effektiven Zinssatzes wurde nach § 6 PAngV davon ausgegangen, dass beide Vertragsparteien vertragskonform handeln. Ferner wurden für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die gesetzlichen Annahmen zugrunde gelegt, dass Sie das Verbraucherdarlehen sofort in voller Höhe in Anspruch nehmen, der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgehlichen sind. Ferner wurden die gesetzlichen Annahmen zugrunde gelegt, dass der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.

8. Zahlungsverzug/Wichtiger Hinweis

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Bei Zahlungsverzug wird Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der der Bank entstandene Verzugschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) berechnet. Nach einer Vertragskündigung wird nach Eintritt des Verzuges der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet. Der gesetzliche Verzugszinssatz – als Mindestbetrag – beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

9. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Im Falle der Kündigung vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

a) Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers:

Der Darlehensnehmer kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten (§ 500 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit außerordentlich fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat (§ 505d Abs. 1 Satz 3 BGB). Dies gilt nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat (§ 505d Abs. 3 BGB). Fehlen im Darlehensvertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit fristlos zur Kündigung berechtigt (§ 494 Abs. 6 Satz 1 BGB).

b) Kündigungsmöglichkeiten für beide Vertragsparteien:

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei (Darlehensnehmer oder Bank) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Eine Vertragspartei kann den Darlehensvertrag fristlos kündigen (§ 313 Abs. 3 BGB), wenn bei Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 oder 2 BGB eine Anpassung des Darlehensvertrags der jeweiligen Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

c) Kündigungsmöglichkeit der Bank:

Die Bank kann mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich kündigen.

Die Bank kann den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird (§ 490 Abs. 1 BGB). Die Bank kann den Darlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsabschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; dies gilt nicht, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissenschaftlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.

Wegen **Zahlungsverzug des Darlehensnehmers** kann die Bank den Darlehensvertrag nur dann kündigen, wenn

– der Darlehensnehmer

- mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist,
- bei einer Vertragslaufzeit bis zu 3 Jahren mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und

– die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt (§ 498 Abs. 1 BGB).

Die Bank wird dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

d) Form der Kündigung:

Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf keiner Form und wird mit Zugang bei der Bank – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

Die Kündigung durch die Bank muss auf einem dauerhaften Datenträger (vgl. § 126b BGB) erfolgen und wird mit Zugang beim Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für den Antragsteller, Seite 3/6.

10. Gerichtsstand

Ist der Darlehensnehmer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

12. Zuständige Aufsichtsbehörden

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u. a. für die Zulassung der Bank zuständig.

13. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann

der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030)-1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

14. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die Weitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

¹ Bankgeschäftstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember sowie alle Feiertage des Landes Niedersachsen

Stand: 12. Mai 2021

Bedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen)

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Einzüge per Online-Banking sind pro Transaktion bis zu 1.000.000,- Euro möglich. Darüber hinausgehende Einzahlungen können telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Verfügungen per Online-Banking sind in Höhe von 25.000,- Euro pro Tag möglich. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungslimits können kontoindividuell geändert werden.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen). Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der ersten Anmeldung sein Einmalkennwort sofort zu ändern und sich ein neues, persönliches Kennwort zu vergeben. Das Kennwort sollte in regelmäßigen Abständen geändert werden. Das alte Kennwort verliert bei Änderung seine Gültigkeit.

(3) Authentifizierungselemente sind

– Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),

– Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder

– Seinelemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinelements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldeame) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder von der Bank angeforderten Authentifizierungselement(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kunden und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

– Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).

– Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.

– Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.

– Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).

– Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Wählt der Kunde die ausschließliche Online-Kontoführung, so wird die Bank die Kontoauszüge online – d. h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – zur Verfügung stellen. Online-Kontoauszüge stehen jeweils 24 Monate ab Kontoauszugstellung zur Ansicht, zum Speichern und zum Ausdrucken zur Verfügung. Danach können Sie die jeweiligen Kontoauszüge postalisch gegen ein Entgelt (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) erhalten. Greift der Teilnehmer auf das Online-Postfach, in welchem die Kontoauszüge bereitgestellt sind, länger als 90 Tage nicht zu, ist die Bank berechtigt, die Kontoauszüge in Papierform zu erstellen und dem Teilnehmer auf dem Postweg gegen Auslagersatz zuzusenden.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für den Antragsteller, Seite 4/6.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
(4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die folgenden Kontaktdaten mitteilen:
– Betragsverdacht Hotline: 0531 212-859 527
– betrug@volkswagenbank.de

Weiterhin kann der Teilnehmer im Online-Dialog eine selbstständige Sperre vornehmen.
(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,
– den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
– seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
– sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung

eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

– Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

– Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige
Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Volkswagen Bank Sonderbedingungen zum elektronischen Postfach (Online-Postfach)

1. Auftrag zur Einrichtung des elektronischen Postfachs/Leistungsumfang

Die Bank richtet dem am Online-Banking teilnehmenden Kunden ein elektronisches Postfach ein. Das Postfach dient als elektronischer Briefkasten. Es werden persönliche Dokumente für den Kunden (Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, AGB-Änderungen usw.) in diesem Postfach in elektronischer Form bereitgestellt. Der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

2. Verzicht auf papierhafte Zustellung

Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente.

Die Bank ist weiterhin berechtigt, dem Kunden die Dokumente postalisch oder auf andere Weise zuzusenden, wenn es aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Ausfall des Postfachs) oder wegen gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Auf Verlangen des Kunden sendet die Bank die eingestellten Dokumente zusätzlich papierhaft zu. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

3. Zugang

Die Dokumente der Bank gehen dem Kunden spätestens nach deren Abruf aus dem elektronischen Postfach zu.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das elektronische Postfach regelmäßig unter Zuhilfenahme eines Webbrowsers auf neu hinterlegte Dokumente zu überprüfen. Hierfür loggt er sich über den Webbrowser auf die Website www.vwfs.de oder www.audibank.de ein. Er verpflichtet sich, die Kontrolle nicht über die mobile Applikation durchzuführen. Er kontrolliert die eingestellten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Er verpflichtet sich ferner, etwaige Einwendungen bis spätestens 6 Wochen nach dem Zugang geltend zu machen. Aus Beweisgründen teilt er dies in Textform mit.

5. Unveränderbarkeit der Daten

Sofern die eingestellten Dokumente innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden, verpflichtet sich die Bank keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen und damit die Unveränderbarkeit der Daten sicherzustellen.

6. Speicherung der Dokumente

Die Bank stellt die Kontoauszüge in dem Postfach für einen Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung. Alle übrigen eingestellten Dokumente werden für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur Verfügung gestellt. Innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist die Bank jederzeit in der Lage, dem Kunden papierhafte Ausfertigungen dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für den Antragsteller, Seite 5/6.

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Telefaxnummer: 0531 212-2836, E-Mail-Adresse: vwbank@vwfs.com

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4. und 5.: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahletes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
18. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Antrag ComfortCredit.

Ausfertigung für den Antragsteller, Seite 6/6.

Bankverbindung

Eine Änderung meiner Bankverbindung werde ich der Bank umgehend möglichst schriftlich mitteilen.
Sofern ein abweichender Zahler angegeben wird, bitte gesondertes SEPA-Mandat erteilen. Bitte füllen Sie a) oder b) aus.

a) Girokonto bei einer fremden Bank

Das folgende SEPA-Mandat gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Antragsteller.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Volkswagen Bank GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Volkswagen Bank GmbH auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kreditinstituts

IBAN (Die IBAN finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug.)

Die Gläubiger-ID der Volkswagen Bank GmbH lautet DE85BNK0000072741. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

b) Girokonto bei der Volkswagen/Audi Bank

Vereinbarung für interne Überträge: Für den Fall, dass ein bei der Volkswagen Bank GmbH geführtes Konto angegeben wird, sollen die von mir im Zusammenhang mit dem ComfortCredit-Konto zu entrichtenden Beträge nicht mittels SEPA-Lastschrift, sondern durch Übertragung von dem angegebenen Konto auf das ComfortCredit-Konto gebucht werden.

IBAN (Die IBAN finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug.)

Der Darlehensnehmer bestätigt hiermit den Empfang

- des vorvertraglich ausgehändigten Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“
- des vorvertraglich ausgehändigten Produktläuterungsblattes
- einer Abschrift dieses Vertrages einschließlich der Widerrufsinformation (siehe Seite 5 des Vertrages)
- der Anlage „Datenschutzinformationen“.

Datum/Ort

X

Unterschrift Antragsteller

Der Antragsteller beantragt hiermit ein ComfortCredit-Konto zu den aufgeführten Bedingungen.

- Ich handele im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).
- Die Unterschrift gilt auch für das SEPA-Lastschriftmandat bzw. die Vereinbarung für interne Überträge.

Datum/Ort

X

Unterschrift Antragsteller

Datenschutzeinwilligungen

1. Postalische Werbung

Hiermit willige ich ein, dass meine bei dem Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹, meinen Handelspartner und den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns² für allgemeine und auf mich zugeschnittene Werbung per Post verwendet werden.

2. Werbung per Telefon und elektronischer Post

Hiermit willige ich ein, dass meine bei dem Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten von den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ für allgemeine und auf mich zugeschnittene Werbung für Bank-, Leasing- und Versicherungsleistungen sowie für Mobilitätsleistungen (z. B. Vermietung, verkehrs- und energiebezogene Dienste) verwendet werden und ich diesbezüglich

per Telefon per elektronischer Post (z. B. E-Mail und SMS) kontaktiert werde.

3. Kommunikation per E-Mail

Hiermit willige ich ein, dass mir der Verantwortliche sämtliche Daten und Dokumente aus der gesamten Geschäftsbeziehung per unverschlüsselter E-Mail an meine E-Mail-Adresse versenden darf. Mir ist bekannt, dass die mir zugesandte E-Mail personenbezogene Daten enthalten kann und dass mit dem Versand solcher unverschlüsselter E-Mails Risiken, z. B. die Möglichkeit der unbefugten Kenntnisnahme, Erstellung von Kopien, Veränderung oder Löschung, verbunden sind.

Widerrufsrecht

Die hier abgedruckten datenschutzrechtlichen Einwilligungen werden durch Ihre Unterschrift erteilt. Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilten Einwilligungen jederzeit gegenüber den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe¹ zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie den Datenschutzinformationen entnehmen.

Alle oben aufgeführten Einwilligungen sind freiwillig und deren Nichterteilung hat keinerlei Einfluss auf den Vertrag. Einwilligungen, die Sie nicht erteilen wollen, können Sie vor Unterzeichnung streichen.

Datum/Ort

Unterschrift Antragsteller

¹ Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG, carmobility GmbH, MAN Financial Services GmbH, Mobility Trader GmbH, Euromobil Autovermietung GmbH, sunhill technologies GmbH, LogPay Transport Services GmbH

² Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe, Volkswagen AG, AUDI AG, Skoda Auto Deutschland GmbH, SEAT Deutschland GmbH

Anlage Datenschutzinformationen (Seite 1/2)

Datenschutzinformationen der Volkswagen Bank GmbH

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung werden personenbezogene Daten von Ihnen durch den Verantwortlichen verarbeitet und für die Dauer gespeichert, die zur Erfüllung der festgelegten Zwecke und gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, um welche Daten es sich dabei handelt, auf welche Weise sie verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Daten, die als Pflichtangaben gekennzeichnet sind, sind entweder gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsschluss erforderlich. Die Nichtbereitstellung der abgefragten Daten kann für Sie rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile haben. So kann es z. B. zu einer Ablehnung des Vertragsschlusses oder zu schlechteren Vertragskonditionen kommen.

1. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten aus dem Antrag, dem Vertragsverlauf bzw. die bei und nach der Vertragsbeendigung erhobenen Daten (im Folgenden: „Ihre Daten“). Während dieser gesamten Zeit werden Ihre Daten zum Zweck der Antragsprüfung, Vorgangsanlage, Vertragsabwicklung und Kundenberatung verarbeitet. Ihre Daten werden mit Auftragsverarbeitern und anderen Auftragnehmern (z.B. aus den Branchen: Logistik, Telekommunikation, Forderungsmanagement, Marketing, Druck) ausgetauscht. Zudem tauscht der Verantwortliche Ihre Daten mit den Gesellschaften der Volkswagen Finanzdienstleistungsgruppe (z.B. Unternehmen aus den Branchen: Bank, Leasing, Versicherung, Mobilität und Tank-/Servicekarten – im Folgenden nur: „VW Finanzdienstleistungsgruppe“) aus. Ebenso erfolgt ein Austausch mit öffentlichen Stellen und ggf. mit Versicherern, Kreditinstituten und/oder Kooperationspartnern. Die Verarbeitung sowie der Austausch Ihrer Daten zu den oben genannten Zwecken findet ausschließlich statt, soweit – dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten, sowie deren Digitalisierung zu gewährleisten und um den Vertrag durchführen zu können;

- dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere für die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Steuerdaten nach der Abgabenordnung, Gewerbeordnung und nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich;
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um informierte Entscheidungen der Beteiligten in Ihrem Interesse zu gewährleisten und zu optimieren, sowie eine dauerhaft hohe Qualität und Einheitlichkeit der Kundenberatung durch den Verantwortlichen und der VW Finanzdienstleistungsgruppe zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung zum Schutz von Vermögenswerten des Verantwortlichen, der VW Finanzdienstleistungsgruppe und ihrer Kunden erforderlich sowie zur Erfüllung konzerninterner Verwaltungs- und Abrechnungszwecke und Optimierung der angebotenen Produkte;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Der Verantwortliche wird Ihre Daten an Unternehmen in Staaten außerhalb der Europäischen Union nur übermitteln, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z.B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben (z.B. steuerliche Meldepflichten) ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, gesondert informieren.

2. Drittlandübermittlung

Der Verantwortliche kann sich im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung auch Auftragsverarbeitern und anderen Auftragnehmern (z.B. aus den Branchen: Informations- und Kommunikationstechnologie) mit Sitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bedienen. Die Übermittlung Ihrer Daten erfolgt hierbei unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 – 49 DSGVO, wobei das angemessene Schutzniveau entweder durch einen Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO oder abgeschlossene EU-Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO gewährleistet wird. Die EU-Standardvertragsklauseln können Sie auf der Website der europäischen Kommission abrufen und einsehen oder direkt beim Verantwortlichen erfragen und in Kopie erhalten.

3. Allgemeine Speicherfristen

Die allgemeine Dauer der Speicherung Ihrer Daten ist abhängig vom Vertragsschluss und von der Beendigung des Vertrages.

- Sollten Sie sich zu Produkten/ Dienstleistungen des Verantwortlichen informiert, aber keinen Vertrag angebahnt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten 6 Monate nach dem letzten Kontakt zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen gelöscht.
- Ihre für einen Vertrag relevanten personenbezogenen Daten, insbesondere steuerrechtlich relevante Daten, werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, spätestens 10 Jahre nach Beendigung des Vertrags, gelöscht. Die allgemeine Speicherdauer von Ihren personenbezogenen Daten kann ausnahmsweise bis zu 30 Jahre betragen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Auf abweichende Löschrufen bei einzelnen Datenkategorien wird gegebenenfalls innerhalb dieser Datenschutzinformationen am Ende der jeweils betroffenen Kategorie hingewiesen.

4. Bonitätsprüfung

Der Verantwortliche übermittelt im Rahmen der Antragsprüfung und Vertragsdurchführung Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Vertragsbeziehung an Auskunfteien, soweit

- die Datenübermittlung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus z.B. dem Kreditwesengesetz erforderlich und dient der Sicherung des Wirtschaftsverkehrs und Kapitalmarktes;
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere zum Schutz von Vermögenswerten der vertragschließenden Gesellschaft, der VW Finanzdienstleistungsgruppe sowie der Kunden erforderlich und dient dem Schutz und der Sicherung des Wirtschaftsverkehrs und Kapitalmarktes.

Die Auskunfteien stellen dem Verantwortlichen auf Anfrage die zu Ihnen gespeicherten Daten zur Verfügung, soweit

- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere zum Schutz von Vermögenswerten der vertragschließenden Gesellschaft, der VW Finanzdienstleistungsgruppe sowie der Kunden erforderlich und dient dem Schutz und der Sicherung des Wirtschaftsverkehrs und Kapitalmarktes.

Für die zur Bonitätsprüfung von dem Verantwortlichen erhobenen personenbezogenen Daten gelten die „Allgemeinen Speicherfristen“.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Der Verantwortliche übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit den Verantwortlichen insoweit auch vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Diese Information wurde bereitgestellt von der SCHUFA Holding AG.

5. Profiling und Reporting

Der Verantwortliche verarbeitet automatisiert Daten, die bei Beantragung, Durchführung und Beendigung der Vertragsbeziehung anfallen, um Ihre Bonität und Kaufinteressen zu bewerten oder zu analysieren und allgemeine Reports für interne Zwecke zu erstellen, soweit

- dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere für die Sicherung des Wirtschaftsverkehrs und Kapitalmarktes (z.B. nach dem Kreditwesengesetz) erforderlich;
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um Ihre Interessen besser auszuwerten und Angebote besser auf Sie zuschneiden zu können und unerwünschte oder unpassende Angebote zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung zum betriebswirtschaftlichen Monitoring und zur Optimierung der Produkte des Verantwortlichen und der VW Finanzdienstleistungsgruppe erforderlich;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Für Daten, die aus dem Profiling gewonnen bzw. für das Reporting genutzt werden, gelten die „Allgemeinen Speicherfristen“.

6. Marketingmaßnahmen

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke des Direktmarketings, sofern er dazu berechtigt ist, und übermittelt Ihre Daten in diesem Zusammenhang an Auftragsverarbeiter und Dienstleister (z.B. aus den Branchen: (Online-) Marketing, Druck, Logistik und Markt- und Meinungsforschung), soweit

- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um Ihnen die auf Sie zugeschnittenen Angebote zeitnah und zuverlässig zukommen lassen zu können;
- dies von Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) umfasst ist.

Für die zu Marketingmaßnahmen genutzten Daten gelten die „Allgemeinen Speicherfristen“.

7. Betrugsprophylaxe

Der Verantwortliche verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der Betrugsprophylaxe, soweit – dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Verantwortlichen oder seiner Kunden führen können (z.B. nach Kreditwesens- oder Geldwäschegesetz);

- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um das Vermögen des Verantwortlichen und seiner Kunden zu schützen.
- Der Verantwortliche fragt bei Auskunfteien in einem Datenpool mit Informationen zu Betrugssachverhalten ab, ob dort zu Ihnen Daten gespeichert sind, soweit
- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um das Vermögen des Verantwortlichen und seiner Kunden zu schützen.

Für die zur Betrugsprophylaxe von dem Verantwortlichen erhobenen personenbezogenen Daten gelten neben den „Allgemeinen Speicherfristen“ folgende besondere Speicherfristen:

- Personenbezogene Daten, die aufgrund von Betrug oder Betrugsversuchen intern markiert worden sind, werden zur Wahrung berechtigter Interessen der vertragschließenden Gesellschaft (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) nicht gelöscht. Dies ist zur Prävention zukünftiger strafbarer Handlungen erforderlich, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Verantwortlichen und seiner Kunden führen können.
- Personenbezogene Daten, die aufgrund nicht bestätigten Betrugsverdachts intern markiert worden sind, werden nach drei Jahren gelöscht.

8. Testdatenmanagement

Der Verantwortliche sowie die VW Finanzdienstleistungsgruppe verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Erhaltung und Einführung von IT-Systemen und Dienstleistungen, soweit

- dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten und der Betroffenen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit neuer und bestehender IT-Systeme und Dienstleistungen zu gewährleisten und vor Störungen und widerrechtlichen Eingriffen, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit oder Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten Daten beeinträchtigen können, zu schützen. Die Verarbeitung dieser Daten ist auch erforderlich, um eine dauerhaft hohe Qualität und Einheitlichkeit der angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten und die Dienstleistungen stetig zu optimieren.

Für die Tests wird eine Kopie aller beim Verantwortlichen und der VW Finanzdienstleistungsgruppe gespeicherten Stamm- und Vertragsdaten erstellt. Die erstellte Kopie wird nach spätestens einem Jahr gelöscht. Darüber hinaus gelten die „Allgemeinen Speicherfristen“.

Anlage Datenschutzinformationen (Seite 2/2)

9. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von dem Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei dem Verantwortlichen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen; der Verantwortliche die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verantwortlichen zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Verantwortliche die Datenverarbeitung, die ausschließlich auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf und
 - gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.
- Möchten Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen, dann genügt eine E-Mail an: betroffenenrechte.direktbank@volkswagenbank.de – darüber hinausgehender Kontakt zum Datenschutzbeauftragten: dsb@volkswagenbank.de

10. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen allgemeine oder auf Sie zugeschnittene Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Verantwortlicher

Postanschrift des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten:
Volkswagen Bank GmbH
Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: widerspruch.direktbank@volkswagenbank.de

Selbstauskunft

Ausfertigung für den Antragsteller.

1. Persönliche Angaben des Antragstellers

Anrede Frau Herr Titel _____ Ich bin bereits Kunde/Kundin bei der Volkswagen/Audi Bank _____
Kontonummer _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

wohnhaft seit _____ (MM/JJJJ) Nationalität deutsch oder andere _____

Voranschrift der letzten 3 Jahre _____

Geburtsdatum _____ abweichender Geburtsname _____

Geburtsort _____ Steuer-Id-Nr.¹ _____

Telefon Festnetz _____ Telefon mobil _____

E-Mail privat _____

Familienstand ledig verheiratet/verpartnert verwitwet geschieden getrennt lebend Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt _____

Zusammenlebend ja nein

¹Die Steuer-Id-Nr. ist bei Kreditkonten nicht anzugeben, wenn der Kredit ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter dient und der Kreditrahmen einen Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt.

2. Berufliche Angaben des Antragstellers

In welcher Berufsgruppe sind Sie tätig? Berufsgruppenschlüssel² _____ Für Mitarbeiter des Volkswagen Konzerns Stamm-Nr. _____

Arbeitgeber/Firma/Ort _____

beschäftigt seit _____ (MM/JJJJ) befristetes Arbeitsverhältnis bis _____ (TT/MM/JJ)

Sind Sie mehrheitlich an einem oder mehreren Unternehmen beteiligt? ja nein Name und Sitz der Firma/Firmen _____

Sind Sie persönlich haftender Gesellschafter eines oder mehrerer Unternehmen? ja nein Name und Sitz der Firma/Firmen _____

Nur bei Selbstständigen In welcher Branche sind Sie tätig? Branchenschlüssel² _____ In die Handwerksrolle eingetragen? ja nein

²Siehe nachfolgende Informationen zur Berufsgruppe und Branche.

3. Monatliches Einkommen des Antragstellers

Monatliches Nettoeinkommen _____ Euro monatlich

Sonstige Einkünfte, z. B. Mieteinnahmen, Unterhalt (Nachweis der letzten drei Monate beifügen) _____ Euro monatlich

4. Monatliche Verpflichtungen des Antragstellers

Haus-/Wohnungseigentum vorhanden ja nein

(anteilige) Finanzierungsrate Haus-/Wohnungseigentum inkl. Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) _____ Euro monatlich

(anteilige) Miete inkl. Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) _____ Euro monatlich

Sonstige Kredite (alle bei uns und bei anderen Kreditinstituten bestehende Kredite, mit Ausnahme etwaiger durch den neu beantragten Kredit abzulösende Kredite) _____ Euro monatlich

Unterhaltungspflicht _____ Euro monatlich

Private Krankenversicherung _____ Euro monatlich

5. Unterschrift des Antragstellers

Ich versichere vorstehende Angaben zur Beurteilung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen **vollständig und richtig** gemacht zu haben, insbesondere in den letzten drei Jahren keine Zahlungsschwierigkeiten gehabt zu haben. Mir ist bekannt, dass die angegebenen Daten für die Gewährung des Darlehens maßgebend sind.

Datum/Ort _____

X

Unterschrift des Antragstellers

Ausfertigung für den Antragsteller.

Informationen zur Berufsgruppe und Branche

Berufsgruppenschlüssel

- 001 Facharbeiter
- 002 Arbeiter (auch Hilfsarbeiter)
- 003 Leitender Angestellter/Manager
- 004 Angestellter
- 005 Richter/Beamter (gehobener/höherer Dienst)
- 006 Beamter (einfacher/mittlerer Dienst)
- 007 Selbstständiger/Freiberufler/Landwirt
- 008 Hausfrau/-mann
- 009 Rentner/Pensionär

Branchenschlüssel

- 070 Landwirtschaft und Jagd
- 080 Forstwirtschaft
- 090 Fischerei und Fischzucht
- 100 Kohlenbergbau, Torfgewinnung
- 110 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen
- 120 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
- 130 Erzbergbau
- 140 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
- 150 Ernährungsgewerbe
- 160 Tabakverarbeitung
- 170 Textilgewerbe
- 180 Bekleidungsindustrie
- 190 Ledergewerbe
- 200 Holzgewerbe
- 210 Papiergewerbe
- 220 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
- 230 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
- 240 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 250 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 260 Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 270 Metallerzeugung und -bearbeitung

- 010 Personen ohne Berufsausbildung
- 011 Sozialhilfeempfänger
- 012 Auszubildender
- 013 Student
- 014 Schüler
- 015 Offizier/Berufssoldat
- 016 Zeitsoldat
- 017 Kraftfahrer
- 018 Saisonarbeiter

- 280 Herstellung von Metallerzeugnissen
- 290 Maschinenbau
- 300 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
- 310 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.Ä.
- 320 Rundfunk- und Nachrichtentechnik
- 330 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren
- 340 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 350 Sonstiger Fahrzeugbau
- 360 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
- 370 Recycling
- 400 Energieversorgung
- 410 Wasserversorgung
- 450 Baugewerbe
- 500 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen
- 510 Handelsvermittlung und Großhandel
- 520 Einzelhandel
- 550 Gastgewerbe
- 600 Landverkehr
- 610 Schifffahrt

- 018 Gaststättengewerbe-Bediensteter
- 019 Abhängig beschäftigte Vertreter
- 020 Wehr-/Zivildienstleistender
- 021 Diplomat
- 022 Asylbewerber
- 023 In der Landwirtschaft abhängig Beschäftigte
- 024 Kranken- und Pflegepersonal, angestellte Ärzte
- 025 Akademischer Beruf, abhängig beschäftigt
- 026 Arbeitslos

- 620 Luftfahrt
- 630 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung
- 640 Nachrichtenübermittlung, Post, Telefon, Rundfunk, Fernsehen
- 671 Mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten
- 672 Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
- 70A Wohnungsunternehmen
- 70B Sonstiges Grundstückswesen
- 710 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
- 720 Datenverarbeitung und Datenbanken
- 730 Forschung und Entwicklung
- 74A Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
- 74B Beteiligungsgesellschaften
- 800 Erziehung und Unterricht
- 850 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
- 900 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
- 920 Kultur, Sport und Unterhaltung
- 930 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	Volkswagen Bank GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig
--------------------------	---

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Bei diesem Darlehensvertrag handelt es sich um einen unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als ComfortCredit- Kreditrahmen mit einer wiederholten vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahme-/Verfügbarmöglichkeit und einer vereinbarten (Mindest-) Rückzahlungsrate. Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.	Der Gesamtkreditbetrag ist der Nettodarlehensbetrag und beträgt Euro
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.	Die Inanspruchnahme ist möglich nach Vertragsschluss bzw. zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, sofern sich die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages und dem Auszahlungszeitpunkt nicht verschlechtert hat. Der Nettodarlehensbetrag kann per Online-Banking und Telefon-Banking zu Gunsten des vertraglich angegebenen Referenzkontos in Anspruch genommen werden.
Laufzeit des Kreditvertrags	Unbefristet
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Sie müssen eine monatliche Mindestrate von 1% des eingeräumten Nettodarlehensbetrages leisten (bei Euro entspricht dies Euro monatlich). Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: In den Mindestraten sind die bei vertragsgemäßer Rückzahlung entstehenden Zinsen und Kosten anteilig enthalten.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	Der Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Betrag des Verfügungsrahmens (= Nettodarlehensbetrag) und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und sonstigen Kosten, die Sie bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit Ihrem Kredit zu tragen haben. Die genaue Höhe des Gesamtbetrags kann im Zeitpunkt der Erteilung dieser Information nicht angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.
Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	- AGB-Pfandrecht an Wertpapieren, Sachen und Ansprüchen nach Nr. 14 AGB-Banken. Sofern auf Wunsch des Darlehensnehmers eine freiwillige Restschuldersicherung abgeschlossen wird, ist die Bank unwiderruflich bezugsberechtigt.

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	Der Sollzinssatz ist veränderlich und beträgt zzt. 6,46 % jährlich. (1) Ist kein Sonderzinszeitraum mit dem Kunden vereinbart, ist das Darlehen ab Inanspruchnahme für den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag variabel zu verzinsen. Ist ein Sonderzinszeitraum vereinbart ist das Darlehen mit Ablauf dieses Zeitraums respektive mit Ende des Sonderzinses variabel zu verzinsen. Die Sollzinsen werden taggenau ab dem Tag der ersten Inanspruchnahme auf den jeweils in Anspruch genommenen Nettodarlehensbetrag berechnet. Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen berechnet. (2) a) Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen in Abhängigkeit von Änderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachstehend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe. Das Ergebnis aus bei Vertragsschluss vereinbartem Sollzinssatz zuzüglich einer nicht ausgenutzten Zinserhöhung von 0,00 Prozentpunkten und abzüglich des bei Vertragsschluss anwendbaren Vergleichszinssatzes (EZB-Zinssatz vom 10. März 2016: 0,00 %) ist das zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbarte Äquivalenzverhältnis. b) Die Bank prüft jeweils am ersten Bankgeschäftstag eines Kalenderquartals (nachstehend „Prüfungstag“ genannt) den zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz. Diesen EZB-Zinssatz vergleicht die Bank mit dem folgenden Vergleichszinssatz: - sofern nach Vertragsschluss gegenüber dem Kontoinhaber noch keine Zinsanpassung erfolgte, vergleicht die Bank mit dem EZB-Zinssatz vom 10. März 2016: 0,00 %; - sofern nach Vertragsschluss gegenüber dem Kontoinhaber bereits Zinsanpassung(en) erfolgte/n, vergleicht die Bank mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüfungstag der letzten tatsächlich durchgeführten Zinsanpassung zuletzt veröffentlicht war. c) Ist der am Prüfungstag zuletzt veröffentlichte EZB-Zinssatz gegenüber dem Vergleichszinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte höher, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Nutzt die Bank ein ihr zustehendes Recht zur Zinserhöhung nicht oder nicht voll aus, kann sie die nicht ausgenutzte Zinserhöhung bei den nachfolgenden Prüfungen nachholen, bis das vereinbarte Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist. Ist der am Prüfungstag zuletzt veröffentlichte EZB-Zinssatz gegenüber dem Vergleichszinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte niedriger, wird die Bank den Sollzinssatz mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken. Hatte die Bank zuvor ein ihr zustehendes Recht zur Zinserhöhung nicht oder nicht voll ausgenutzt, muss sie den Sollzinssatz nur soweit senken, bis das vereinbarte Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist. Anhebungen und Senkungen des Sollzinssatzes wird die Bank mit Wirkung zum ersten Bankgeschäftstag des übernächsten Monats nach demjenigen Prüfungstag vornehmen, der zur Anhebung oder Senkung führt. d) Die Bank wird den Kontoinhaber nach jeder Prüfung über den am Prüfungstag zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz und das Ergebnis der Prüfung, eine etwaige nicht ausgenutzte Zinserhöhung sowie im Falle einer Zinsanpassung über diese Zinsanpassung (angepasster Sollzinssatz und - sofern es solche gibt - angepasste Höhe der Teilzahlungen sowie Zahl und Fälligkeit der Teilzahlungen, sofern sich diese ändern) und deren Wirksamkeitszeitpunkt auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten. Die Unterrichtung darf auch über den für Kontoinformationen vereinbarten Weg erfolgen. Zusätzlich kann der Kontoinhaber die Ergebnisse der Prüfungen sowie den jeweils am Prüfungstag zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz und das Datum des Prüfungstages der letzten tatsächlich durchgeführten Zinsanpassung sowie den in diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten EZB-Zinssatz ebenso wie etwaige nicht ausgenutzte Zinserhöhungen in den Geschäftsräumen und auf der Homepage der Bank unter www.volkswagenbank.de einsehen.
--	--

Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	Der effektive Jahreszins beträgt zzt. 6,65 % jährlich. Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 PAngV berechnet. Dabei wurden die in dieser Standardinformation enthaltenen Angaben (Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, Teilzahlungen, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde gelegt. Für die Berechnung des effektiven Zinssatzes wurde nach § 6 PAngV davon ausgegangen, dass beide Vertragsparteien vertragskonform handeln. Ferner wurden für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die gesetzlichen Annahmen zugrunde gelegt. Nach den Kreditvertragsbedingungen ist es Ihnen freigestellt, wann Sie das Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen wollen. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde nach § 6 PAngV daher die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass Sie das Verbraucherdarlehen sofort in voller Höhe in Anspruch nehmen. Das Ihnen zur Verfügung gestellte unbefristete Verbraucherdarlehen kann in Bezug auf die konkrete Höhe und die konkrete Dauer, die Sie das Darlehen in Anspruch nehmen variieren. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde nach § 6 PAngV für das Verbraucherdarlehen daher die gesetzliche „Annahme“ zugrunde gelegt, dass das Darlehen ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird, und dass mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind. Für die Rückzahlungen auf das Darlehen wurde zum Zwecke der Berechnung des effektiven Jahreszinses weiter die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass der Darlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird. Der effektive Jahreszins kann sich unter Umständen erhöhen, wenn sich eine der bei seiner Berechnung zugrunde gelegten Annahmen ändert.
---	--

Ist - der Abschluss einer Kreditabsicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein. Der Abschluss einer freiwilligen Restschuldersicherung (KreditPlus) ist weder Voraussetzung für die Vergabe des Verbraucherdarlehens noch Voraussetzung für die Vergabe des Verbraucherdarlehens zu den vorgesehenen Bedingungen. Nein
--	---

Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Keine
--	-------

Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der der Bank entstandene Verzugschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) berechnet. Nach einer Vertragskündigung wird nach Eintritt des Verzuges der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet. Der gesetzliche Verzugszinssatz - als Mindestbetrag - beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.
---	--

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.	Ja
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	Vor der Darlehensvergabe wird unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften eine Datenbankabfrage vorgenommen. Für weitere Informationen siehe Anlage Datenschutzinformationen.
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	Bei positiver Kreditentscheidung wird Ihnen auf Verlangen eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs ausgehändigt.

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Anschrift	Volkswagen Bank GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig
Eintrag im Handelsregister	Handelsregister Amtsgericht Braunschweig HRB 1819
Zuständige Aufsichtsbehörde	Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u. a. für die Zulassung der Bank zuständig.

<p>b) zum Kreditvertrag</p> <p>Ausübung des Widerrufsrechts</p>	<p>Abschnitt 1 Widerrufsrecht</p> <p>Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.</p> <p>Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholtten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>Volkswagen Bank GmbH, Gifhomer Straße 57, 38112 Braunschweig, Telefaxnummer: 0531 212-2836, E-Mail-Adresse: vwbank@vwfs.com</p> <p>Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben</p> <p>Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers; 2. die Art des Darlehens; 3. den Nettodarlehensbetrag; 4. den effektiven Jahreszins; 5. den Gesamtbetrag; <p>Zu den Nummern 4. und 5.: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. den Sollzinssatz; <p>Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die Vertragslaufzeit; 8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen; <p>Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. die Auszahlungsbedingungen; 10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten; 11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen; 12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben; 13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen; 14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde; 15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags; 16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang; 17. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt; 18. sämtliche weitere Vertragsbedingungen. <p>Abschnitt 3 Widerrufsfolgen</p> <p>Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.</p>
<p>Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt.</p>	<p>Deutsches Recht</p>
<p>Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder das zuständige Gericht</p>	<p>Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Ist der Darlehensnehmer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.</p>
<p>Wahl der Sprache</p>	<p>Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in Deutsch mit Ihnen Kontakt halten.</p>
<p>c) zu den Rechtsmitteln</p> <p>Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu</p>	<p>Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030)-1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.</p>

ComfortCredit.

Produktlerklärungsblatt gemäß EU-Verbraucherkreditrichtlinie

1. Zweck des Darlehensvertrages	<p>Der ComfortCredit bietet einen persönlichen Kreditrahmen, über den der Kunde jederzeit frei verfügen kann. Die Bereitstellung und Kontoführung sind gebührenfrei. Zinsen sind ausschließlich für den Betrag zu zahlen, der tatsächlich in Anspruch genommen wird. Das Konto wird online geführt. Sonderzahlungen sind jederzeit per Online-Banking und Telefon-Banking möglich.</p> <p>Die genauen Modalitäten können dem ausgehändigten Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ entnommen werden.</p>
2. Rückzahlung	<p>Die Rückzahlung erfolgt über Monatsraten, die sich nach der Inanspruchnahme richten und einen Zins- und einen Tilgungsanteil enthalten. Der Zins kann sich ändern, die Höhe der Ratenzahlungen bleibt jedoch gleich. Sie müssen 1% des eingeräumten Verfügungsrahmens betragen (bei Euro entspricht dies Euro monatlich). Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Sonderzahlungen per Online-Banking und Telefon-Banking zu tätigen.</p>
3. Finanzielle Belastungen	<p>Die Pflicht zur Ratenzahlung besteht während der gesamten Dauer der Inanspruchnahme. Während einer Inanspruchnahme stehen dem Kunden die Ratenbeträge nicht mehr zur freien Verfügung, auch wenn er andere Verpflichtungen weiter erfüllen muss (z. B. Mietzinszahlung, Lebenshaltungskosten).</p>
4. Zahlungsverzug	<p>Ein Verzug bei der Rückzahlung des Darlehens kann schwerwiegende Konsequenzen für den Kunden haben. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann dem Kunden bei Zahlungsverzug der der Bank entstandene Verzugsschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Sollte der Kunde bei den Rückzahlungsverpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none">– mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug kommen und– entspricht die Summe der säumigen Raten gleichzeitig mehr als 10% des Nennbetrages (mehr als 5% bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren), <p>kann der Darlehensvertrag seitens der Volkswagen Bank GmbH gekündigt werden.</p> <p>Eine Kündigung hat insbesondere zur Folge, dass</p> <ul style="list-style-type: none">– die Bank nach Eintritt des Verzuges für das ausstehende Restdarlehen den gesetzlichen Verzugszinssatz berechnet. Der jährliche Verzugszinssatz liegt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen. <p>Eine Kündigung kann der SCHUFA gemeldet werden. Dadurch kann sich für den Kunden die Erlangung eines neuen Kredits erschweren.</p>
5. Informationen zum Referenzzins	<p>Referenzzins: Zinssatz der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (BBK01.SU0202) Name des Administrators des Referenzzinses: Europäische Zentralbank (EZB) Mögliche Auswirkungen auf den Darlehensnehmer: siehe Punkt Rückzahlung. Mögliche Auswirkungen auf den Darlehensnehmer: Änderungen des Referenzzinses können zu Änderungen des Sollzinssatzes führen, die Höhe der Ratenzahlungen bleibt jedoch gleich.</p>